



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG
UND GEOBASISINFORMATION

Vergabeverfahren

Luftbildbefliegung 2026

Teil A

Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen und Erläuterungen

Dezember 2025

Landesamt für Vermessung und
Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
Von-Kuhl-Straße 49
56070 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Ziel des Vergabeverfahrens.....	4
2	Bewerbungsbedingungen.....	4
2.1	Verfahrensgrundlage	4
2.2	Ausschreibende Stelle.....	4
2.3	Ansprechpartner und Erhalt der Vergabeunterlagen.....	4
2.4	Abgabetermin/Form der Angebote.....	6
2.5	Zuschlags- und Bindefrist.....	7
2.6	Losbildung und -vergabe.....	7
2.7	Aufhebung der Ausschreibung	7
2.8	Berichtigung, Ergänzung oder Änderung.....	7
2.9	Nebenangebote.....	7
2.10	Verwendung der Vergabeunterlagen/Veröffentlichung	7
2.11	Vertraulichkeit/Verschwiegenheitspflicht	8
2.12	Vergütung.....	8
2.13	Zusätzliche und formale Bestimmungen.....	8
2.14	Angebot.....	9
2.15	Preisvereinbarung	11
2.16	Verhandlungs- und Vertragssprache	11
2.17	Anerkennung der Ausschreibungsbedingungen	12
2.18	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	12
2.19	Prüfung und Wertung der Angebote	12
2.19.1	Kriterien.....	12
2.19.2	Vorgehen bei Prüfung und Wertung	13
2.19.3	Formale Angebotsprüfung	13
2.19.4	Prüfung der Eignung des Bieters.....	14

2.19.5	Angemessenheit der Preise	15
2.19.6	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.....	16
2.20	Bieterkonstellationen	17
2.20.1	Nachunternehmer	18
2.20.2	Änderungen von Umständen, die Eignung betreffend	19
2.20.3	Ansprechpartner des Bieters	19
2.21	Ausschlussgründe	19
2.22	Nicht berücksichtigte Bieter	19
2.23	Aufhebung des Vergabeverfahrens	20
2.24	Bekämpfung der Korruption.....	20
2.25	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen	20
2.26	Vergabehör/Rechts- und Fachaufsicht	21
2.27	Anschrift Vergabekammer	21
2.28	Einlegung von Rechtsbehelfen	22
3	Übersicht über die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen.....	23
4	Anlagen	25

1 Gegenstand und Ziel des Vergabeverfahrens

Das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation plant die Vergabe des *Bildflug 2026* im Wege einer eines offenen Verfahrens nach §§ 15 VgV, § 119 GWB durchzuführen. Die konkret zu beschaffenden Leistungen ergeben sich v. a. aus *Teil B - Leistungsbeschreibung*.

2 Bewerbungsbedingungen

2.1 Verfahrensgrundlage

Die ausschreibende Stelle verfährt nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

2.2 Ausschreibende Stelle

Ausschreibende Stelle ist das: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation

Rheinland-Pfalz

Von-Kuhl-Straße 49

56070 Koblenz

Telefon: +49 261 492-0

Telefax: +49 261 492-492

Mail: lvermgeo@vermkv.rlp.de

Postanschrift

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation

Rheinland-Pfalz

Postfach 10 03 41

56033 Koblenz

2.3 Ansprechpartner und Erhalt der Vergabeunterlagen

Ansprechpartner für Fragen in der ausschreibenden Stelle sind:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Herr Jean Sachreiter	+49 261 492-266	jean.sachreiter@vermkv.rlp.de
Frau Michaela Trum	+49 261 492-128	michaela.trum@vermkv.rlp.de

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Frau Renate Ternes	+49 261 492-112	renate.ternes@vermkv.rlp.de

Unter www.vergabe.rlp.de finden Sie weitere Informationen zum Verfahren. Sie können dort die Vergabeunterlagen kostenlos anfordern und herunterladen sowie Nachrichten der Vergabestelle einsehen. Ein anderweitiger Versand der Vergabeunterlagen erfolgt nicht.

Hinweis

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten nach Ansicht der ausschreibenden Stelle alle relevanten Informationen, die zur Erstellung eines bedarfsgerechten Angebotes erforderlich sind. Daher ist von Nachfragen möglichst abzusehen. Falls sich dennoch Rück- oder Verständnisfragen ergeben, deren Klärung dem Bieter unverzichtbar erscheint, sind diese bis 4 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist nur in schriftlicher Form über den entsprechenden Projektraum des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz (www.vergabe.rlp.de) zugelassen. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Sachdienliche Fragen und darauf erteilte Auskünfte der Vergabestelle werden allen Bietern in anonymisierter Form schriftlich zur Verfügung gestellt. Sie werden bis spätestens 2 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet. Die Antworten auf Bieterfragen sind bei der Erarbeitung der Angebote zu beachten.

Ergänzende oder berichtigende Angaben zur Ausschreibung werden allen Bietern schriftlich mitgeteilt.

Der Bieter hat sich über alle Einzelheiten der Vergabeunterlagen und der vorgesehenen Leistungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die zur Erfüllung der geforderten Leistungen maßgebend sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat dieser die ausschreibende Stelle unverzüglich nach Erhalt und vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Eine spätere Berufung auf Irrtum oder Nichtwissen ist ausgeschlossen.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung der vorliegenden Vergabeunterlagen mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so wird dieser vor Angebotsabgabe schriftlich eine Klärung mit der ausschreibenden Stelle herbeiführen.

Die ausschreibende Stelle behält sich eine Optimierung/Ergänzung der Vergabeunterlagen ausdrücklich vor, wenn und soweit sich dies nach dem Fortgang des weiteren Verfahrens, insbesondere der Verhandlungen und/oder aufgrund von Hinweisen und Fragen der Bieter – unter Wahrung des vergaberechtlichen Gleichbehandlungs- und Transparenzgebotes – als zweckmäßig oder als geboten erweist.

2.4 Abgabetermin/Form der Angebote

Das Angebot einschließlich der geforderten Unterlagen muss in **elektronischer Form** bis spätestens

13. Januar 2026, 10:00 Uhr

auf dem Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz vollständig, fehlerfrei und ordnungsgemäß signiert (mindestens „einfache“ elektronische Signatur in Textform gem. 126b BGB) eingegangen sein (siehe hierzu unsere „Informationen zur digitalen Angebotsabgabe“).

Dem elektronischen Angebot sind die Unterlagen in einem allgemein verfügbaren und verbreiteten Dateiformat beizufügen.

Das elektronische Angebot muss vollständig vor dem Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein. Entscheidend ist nicht der Zeitpunkt, an dem mit der Übermittlung des Angebotes begonnen wurde, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses der vollständigen Übermittlung, mithin des vollständigen „Uploads“ auf dem Vergabemarktplatz (OSCI-Intermediär).

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können bereits übermittelte Angebote auf elektronischem Wege zurückgezogen werden.

Das Angebot muss vollständig sein. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen/Vordrucke zu verwenden (wenn mitgeliefert). Die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig. Anderes gilt nur, wenn dies in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Die Angebote sind ggf. - möglichst als "vertraulich" - zu kennzeichnen, wenn und soweit sie dem Geheimschutz unterliegen oder Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Bieter und ihre Bevollmächtigten dürfen bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein (§ 55 Abs. 2 Satz 2 VgV).

2.5 Zuschlags- und Bindefrist

Die Vergabeentscheidung wird nach Prüfung und Bewertung der eingereichten Angebotsunterlagen vorgenommen. Der Zuschlag wird bis zum **10. Februar 2026** erteilt.

Die Gültigkeit der Angebote (Bindefrist) hat sich deshalb vorsorglich bis mindestens **30.09.2026 23:59 Uhr** zu erstrecken.

Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

2.6 Losbildung und -vergabe

Die Vergabe bzw. das Befliegungsgebiet ist in Lose aufgeteilt. Die Abgrenzung und Anordnung der Lose ist aus *Teil B - Anlage 05 Gebietsübersicht Lose* ersichtlich.

Angebots- und Auftragseinheit ist jeweils ein Los. Die Aufteilung eines Loses ist nicht möglich. Es steht jedem Bieter frei, Angebote für eine beliebige Zahl von Losen abzugeben. Pro Bieter ist der Zuschlag auf **maximal 2 Lose** beschränkt. Bieter, die erstmals den Zuschlag erhalten oder in den vergangenen **fünf** Jahren kein Los der ausschreibenden Stelle zur Gänze erfolgreich abgeschlossen haben, können nur für ein Los berücksichtigt werden.

2.7 Aufhebung der Ausschreibung

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird dem Bieter schriftlich mitgeteilt.

2.8 Berichtigung, Ergänzung oder Änderung

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können bereits übermittelte Angebote über den entsprechenden Projektraum im Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz auf elektronischem Wege zurückgezogen werden.

Berichtigungen, Ergänzungen oder Änderungen nach Ablauf der Angebotsfrist sind unzulässig. Unzulässig ist ebenfalls die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen in den Vergabeunterlagen. Ein Verstoß führt zum Ausschluss des Angebotes.

2.9 Nebenangebote

Nebenangebote sind **nicht** zugelassen. Varianten und Änderungsvorschläge sind unzulässig.

2.10 Verwendung der Vergabeunterlagen/Veröffentlichung

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

2.11 Vertraulichkeit/Verschwiegenheitspflicht

Die mit den Vergabeunterlagen und im weiteren Verfahren ggf. zusätzlich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sind von den Bieter auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder vom Auftraggeber öffentlich bekannt gegeben werden. Die zur Leistungserbringung eingesetzten und/oder vorgesehenen Mitarbeiter sowie entsprechende Unterauftragnehmer sind in gleicher Weise zu verpflichten.

Die als *Teil A - Anlage 05* beigefügte *Vertraulichkeitsvereinbarung Angebotsphase* ist vom Bieter spätestens bei Angebotsabgabe einzureichen.

Es gelten die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDLG RP) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der bei Veröffentlichung der Vergabe- und Vertragsunterlagen gültigen Fassung.

2.12 Vergütung

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

2.13 Zusätzliche und formale Bestimmungen

Das Angebot muss vollständig sein, unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise sowie alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Die ausschreibende Stelle behält sich vor, den Bieter zur Offenlegung seiner Kalkulationsgrundlagen aufzufordern.

Das Angebot sowie die mit Signaturzeile versehenen Anlagen - nicht lediglich das Anschreiben - sind zu signieren.

Soweit weitergehende Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter diese mit besonderer Anlage dem Angebot beifügen.

Um den Vergleich der Angebote zu erleichtern, sollen Antworten und Erläuterungen direkt auf die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung Bezug nehmen und entsprechend gegliedert sein. Antworten, Hinweise und Erläuterungen sind formfrei, aber in möglichst konkreter Form abzufassen.

Verweise auf Literatur oder Broschüren dürfen nur als ergänzende Information erfolgen. Antworten bzw. Erläuterungen werden hierdurch nicht ersetzt. Gegebenenfalls zusätzlich referen-

zierte Literatur ist auf Anforderung unentgeltlich für die Zeit der Angebotsauswertung zur Verfügung zu stellen. Der Bieter hat im Rahmen seines Angebotes seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so darzustellen, dass der Auftraggeber in der Lage ist, die einzelnen Schritte nachzuvollziehen und die Qualität zu beurteilen.

Bei fehlenden oder unvollständigen Erklärungen und Nachweisen macht der Auftraggeber von den Möglichkeiten des § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV Gebrauch. Die Vervollständigung oder Erläuterung fehlender oder unvollständiger Erklärungen und Nachweise ist nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer von der ausschreibenden Stelle zu setzenden, angemessenen Frist möglich. Trotz Nachforderung (final) unvollständige Angebote werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

2.14 Angebot

Der Aufbau des Angebotes hat sich an die nachfolgende Gliederung zu halten, um eine vergleichende Bewertung zu ermöglichen. Die geforderten Nachweise und Unterlagen sind dem Angebot zwingend beizufügen.

1. Anschreiben des Bieters
2. Unterlagen zur Eignungsprüfung:
 - a. signierter *Teil A - Anlage 01 Eigenerklärungen*
 - b. signierter *Teil A - Anlage 01a Eigenerklärung „Russland Sanktionen“*
 - c. ausgefüllter und signierter *Teil A - Anlage 01b Eigenerklärung - Informationen zum Bieter*
 - d. ausgefüllter und signierter *Teil A - Anlage 02 Unternehmensdarstellung*
 - e. ausgefüllter und signierter *Teil A - Anlage 02a Unternehmensdarstellung Qualitäts- Umwelt- und soziale Aspekte*
 - f. ausgefüllter und signierter *Teil A - Anlage 03 Referenzen zur Eignungsprüfung*
 - g. Nachweis, dass der Bieter im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen ist, in dem er ansässig ist (Handelsregisterauszug, nicht älter als 6 Monate - Kopie genügt)

Hinweis: Unternehmen, die weder im Berufs- noch Handelsregister noch einem anderen Register geführt werden, legen eine Kopie der Gewerbeanmeldung der zuständigen Stelle des Landes, in dem sie ansässig sind (soweit erforderlich) oder einen anderen geeigneten Nachweis (z. B. bereinigter Steuerbescheid) vor, der einen Aufschluss über die Art der beruflichen Tätigkeit zulässt. Die geplante Rechtsform der ggf. in Gründung befindlichen Unternehmen bzw. Bietergemeinschaften ist anzugeben.

- h. Nachweis einer aktuellen **Haftpflichtversicherung** in hinreichender Höhe zur Abdeckung aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Auftragsausführung ergeben können.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die gegen diesen im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden. Dies schließt ebenso die Haftung gegenüber Dritten für Mangelfolgeschäden ein.
- i. signierter *Teil A - Anlage 04 Tariftreueerklärung*
Bieter, die beabsichtigen den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Unterauftragnehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind, haben statt der Anlage Teil A-Tariftreueerklärung mit dem Angebot eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben. Dies gilt auch für Bieter, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von dort beschäftigten Auftragnehmern erbringen werden.
- j. ausgefüllter und signierter *Teil A - Anlage 05 Vertraulichkeitsvereinbarung Angebotsphase*
- k. falls eine Bietergemeinschaft anbietet: ausgefüllter und signierter *Teil A - Anlage 08 Bietergemeinschaft*
- l. falls Nachunternehmer eingesetzt werden:
 - Vorlage eines abschließenden Verzeichnisses der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer
 - Verfügbarkeitsnachweis jedes eingesetzten Nachunternehmens.

-
- m. ausgefüllter und signierter *Teil A - Anlage 09 Ansprechpartner Leistungsaufteilung*
 - 3. Unterlagen zur fachlichen Prüfung

Im Hinblick auf die fachliche Prüfung sollte das Angebot wie folgt aufgebaut sein:

- a. Darstellung der angebotenen Leistung/Zusammenfassung des Angebotes mit erforderlichen Erklärungen und Nachweisen und Anlagen,
- b. schriftliche Antworten auf Aspekte der Anlage *Teil B - Anlage 01 Kriterienkatalog* formlos und nach laufender Nummer sortiert,
- c. vollständig ausgefüllter und signierter *Teil B - Anlage 03 Preisblatt*,
- d. ausgefüllter und signierter *Teil B - Anlage 10 Referenzobjekte zur Wertungsprüfung*.

Hinweis: Die beigefügten Anlagen *Teil A - Anlage 06 Verpflichtungserklärung* und *Teil B - Anlage 02 Bewertungsmatrix* dienen zu Informationszwecken und sind dem Angebot nicht gesondert beizufügen.

2.15 Preisvereinbarung

Alle Preise sind in EURO (€) ohne Umsatzsteuer anzugeben. Die Leistungen werden mit der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die angebotenen Preise sind Festpreise und gelten nach Auftragserteilung bis zur vollständigen Abwicklung des Auftrags. In den Preisen sind sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Datenlieferung auf Festplatten frei Haus, enthalten.

Es gilt die Gesamtauftragssumme gem. Preisblatt (*Teil B - Anlage 03 Preisblatt*) als verbindlich. Preiserhöhungen infolge Treibstofferhöhungen und/oder steigende Inflationskosten werden nicht akzeptiert.

2.16 Verhandlungs- und Vertragssprache

Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch.

Die Kommunikation sowohl in der Ausschreibungsphase als auch in der Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Die Unterlagen sind daher in deutscher Sprache abzufassen.

Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen werden nur berücksichtigt, wenn sie mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.

2.17 Anerkennung der Ausschreibungsbedingungen

Mit der Abgabe des Angebots werden die vorliegenden Bedingungen der Ausschreibung ausdrücklich anerkannt.

Alle vorliegenden Bedingungen einschließlich der Anlagen sowie das Angebot sind bei einer möglichen Auftragerteilung (Zuschlag) Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

2.18 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Bieter, die sowohl ein eigenes Angebot, als auch ein Angebot als Teil einer Bietergemeinschaft abgeben, werden vom Verfahren ausgeschlossen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass beide konkurrierenden Angebote unabhängig voneinander eingereicht wurden. Gleches gilt, wenn ein Bieter in mehreren Bietergemeinschaften anbietet.

Ferner müssen Angebote von Bietern, die sowohl ein eigenes Angebot einreichen als auch gemäß einem anderen Angebot als Unterauftragnehmer eingesetzt werden sollen, wegen Verstoßes gegen den Geheimwettbewerb ausgeschlossen werden, soweit Tatsachen vorliegen, die nach Art und Umfang des Unterauftragnehmereinsatzes sowie mit Rücksicht auf die Begleitumstände eine Kenntnis von dem zu derselben Ausschreibung abgegebenen Konkurrenzangebot annehmen lassen.

2.19 Prüfung und Wertung der Angebote

Im Folgenden wird die Methodik der Prüfung und Wertung der Angebote beschrieben.

2.19.1 Kriterien

Alle Anforderungen an den Bieter bzw. sein Angebot sind als Kriterien festgelegt worden und in zwei Typen unterteilt:

- Ausschlusskriterien (A-Kriterien)

- Bewertungskriterien (B-Kriterien)

Als Ausschlusskriterien (A-Kriterien) werden Kriterien bezeichnet, die unbedingt durch die Bieter oder die Leistung zu erfüllen sind, d.h. die dahinterstehenden Anforderungen sind für den Auftraggeber unverzichtbar (vgl. *Teil B - Anlage 01 Kriterienkatalog*).

Weiterhin können Angaben, die unbedingt Teil des Angebotes sein müssen, als A-Kriterium eingestuft sein.

Angebote, die nicht alle A-Kriterien uneingeschränkt erfüllen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Als Bewertungskriterien (B-Kriterien) werden Kriterien bezeichnet, deren Anforderungen differenzierte Beantwortungen durch die Bieter zulassen, die wiederum durch die ausschreibende Stelle entsprechend der veröffentlichten Bewertungsmatrix bewertet werden (vgl. *Teil B - Anlage 02 Bewertungsmatrix*).

2.19.2 Vorgehen bei Prüfung und Wertung

Die Angebote werden zunächst auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit überprüft. Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Wertung, die die Mindestanforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

Die Bewertung der Angebote erfolgt sodann in vier Wertungsstufen:

- formale Angebotsprüfung
- Prüfung der Eignung des Bieters
- Prüfung der Angemessenheit der Preise
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die Angebote müssen die Anforderungen der einzelnen Wertungsstufen erfüllen, um in der nächsten Wertungsstufe berücksichtigt werden zu können.

2.19.3 Formale Angebotsprüfung

Im Rahmen der formalen Prüfung werden ausgeschlossen:

- Angebote, die nicht die geforderten Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich nur um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht

verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV),

- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV),
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 57 Abs. 1 VgV),
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV),
- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV),
- Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB), und
- nicht zugelassene Nebenangebote (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 VgV).

Im Rahmen der Wertung können ausgeschlossen werden:

- Angebote, die nicht die geforderten Erklärungen oder Nachweise enthalten,
- Angebote von Bietern, die von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden können.

Ferner können Angebote ausgeschlossen werden und im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften unberücksichtigt bleiben,

- die nicht in deutscher Sprache verfasst sind oder
- die nicht in Euro (€) abgegeben werden.

2.19.4 Prüfung der Eignung des Bieters

Der Auftrag wird an (ein) fachkundige/s und leistungsfähige/s (geeignete/s) Unternehmen vergeben, das/die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen wurde/n.

Ergibt die Eignungsprüfung, dass die nach § 122 GWB festgelegten Eignungskriterien nicht erfüllt werden oder Ausschlussgründe nach den §§ 123 und 124 GWB vorliegen, so sind ggf. Bewerber oder Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit legt der Bieter die unterschriebene *Teil A - Anlage 01 Eigenerklärungen* vor, im Falle einer Bietergemeinschaft von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft. Weitere diesbezügliche Nachweise sind nicht vorzulegen, können aber von der ausreibenden Stelle nachgefordert werden.

Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. *Teil A - Anlage 02 Unternehmensdarstellung*
2. *Teil A - Anlage 02a Unternehmensdarstellung Qualitäts-, Umwelt- und soziale Aspekte*
3. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherungsdeckung wie unter 2.14, Ifd. Nr. 2 f und in der Bekanntmachung beschrieben (Kopie der Police oder aktuelle Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, nicht älter als 6 Monate)
4. Nachweis, dass der Bieter im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen ist, in dem er ansässig ist (Scan des **Handelsregisterauszugs**, nicht älter als 6 Monate).

Hinweis: Unternehmen, die weder im Berufs- noch Handelsregister noch einem anderen Register geführt werden, legen einen Nachweis der Gewerbeanmeldung der zuständigen Stelle des Landes, in dem sie ansässig sind (soweit erforderlich) oder einen anderen geeigneten Nachweis (z.B. bereinigter Steuerbescheid) vor, der einen Aufschluss über die Art der beruflichen Tätigkeit zulässt. Die geplante Rechtsform der ggf. in Gründung befindlichen Unternehmen bzw. Bietergemeinschaften ist anzugeben.

Fachkunde

Die Fachkunde des Bieters wird anhand der genannten Referenzen geprüft, die der Bieter nach Maßgabe der *Teil A - Anlage 03 Referenzen* vorgelegt hat.

2.19.5 Angemessenheit der Preise

Nach § 60 VgV wird eine Prüfung der Angemessenheit der Preise durchgeführt. Wenn eine solche Überprüfung der Preise ergibt, dass ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung anzunehmen ist (sowohl zu niedrige als auch zu hoher Preise), so hat dies den Ausschluss

des betreffenden Angebotes von der weiteren Wertung zur Folge. Der Bieter kann zur Erläuterung seiner Preiskalkulation aufgefordert werden.

2.19.6 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach §§ 58 VgV, 127 Abs. 1 GWB. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Die Bewertung der Angebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt in Anlehnung an die einfache Richtwertmethode nach UfAB 2018. Informationen zur Bewertung von Angeboten nach UfAB 2018 sind unter folgendem Link abzurufen:

<https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-einkauf/ufab/ufab-node.html>

Gemäß UfAB 2018 wird das wirtschaftlichste Angebot nach folgender Formel ermittelt:

$$Z = \frac{L}{P} * 1000$$

Die einzelnen Formelbestandteile sind:

- Z = Kennzahl für Leistungs-Preis-Bewertung des zu bewertenden Angebots
- L = Gesamtsumme der Leistungspunkte (Bewertungspunkte * Gewichtungspunkte)
- P = Preis des zu bewertenden Angebots.

Aus einer Gegenüberstellung aller noch in der Auswahl befindlichen Angebote wird auf Basis der Kennzahl Z das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt. Dieses ist das Angebot mit dem höchsten Quotienten Z .

Die Leistungspunktzahl (L) eines Angebotes wird anhand der *Teil B - Anlage 01 Kriterienkatalog* und der *Teil B - Anlage 02 Bewertungsmatrix* bestimmt.

A-Kriterien: Die Mindestanforderungen sind in *Teil B - Anlage 01 Kriterienkatalog* als A-Kriterien (Ausschlusskriterien) gekennzeichnet. Nicht mit „ja“ beantwortete Ausschlusskriterien führen zum Ausschluss des Angebots.

B-Kriterien: Die Angebote werden abhängig vom jeweiligen Zielerfüllungsgrad gemäß den in *Teil B - Anlage 01 Kriterienkatalog* angegebenen Kriterien durch die ausschreibende Stelle mit Bewertungspunkten (BP) im Wertebereich 0 (geringster Zielerfüllungsgrad) bis 10 (höchster Zielerfüllungsgrad) bewertet.

Die Bewertung von konzeptionellen, darstellenden und/oder erläuternden Angaben erfolgt im Wesentlichen anhand von Kriterien wie Vollständigkeit, Konsistenz, Widerspruchsfreiheit, Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit.

Sollten keine, nicht sachdienliche oder wenig aussagekräftige Angaben gemacht werden, werden diese mit 0-3 Punkten bewertet. Bedingt sachdienliche und/oder eingeschränkt aussagekräftige Angaben werden mit 4-7 Punkten bewertet. Sachdienliche und aussagekräftige Angaben werden mit 8-10 Punkten bewertet.

Der Gesamtpreis eines Angebotes (P) wird anhand der Angaben in *Teil B - Anlage 03 Preisblatt* ermittelt.

2.20 Bieterkonstellationen

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Angebote von Bietergemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bieter, deren sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen sind, finden jedoch nur Berücksichtigung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Bietergemeinschaften müssen alle Mitglieder angeben (*Teil A - Anlage 08 Bietergemeinschaft*). Ein Mitglied ist von allen übrigen Mitgliedern als Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bevollmächtigen. Alle Mitglieder müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Leistungsverpflichtungen und Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten. Die geplante Rechtsform der Bewerber-/ Bietergemeinschaft ist anzugeben.
- Sofern nach den Vergabeunterlagen im Rahmen der Angebotserstellung rechtsverbindliche Unterschriften gefordert sind, müssen diese von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder dem bevollmächtigten Vertreter geleistet werden. Dies gilt insbesondere für die Unterzeichnung des Angebotes.
- Fallen ein oder mehrere Mitglieder der Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist zulässig, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat das neu benannte Mitglied als geeignet anerkannt.
- Unzulässig ist, als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Einzelbieter anzubieten. Ein solches Verhalten wird als unzulässige wettbewerbsbeschränkende

Abrede gewertet und führt jedenfalls zum Ausschluss beider Angebote. Gleches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

- Sofern es sich bei einem Bieter um einen Konzern oder eine Unternehmensgruppe handelt, muss deutlich werden, welcher rechtlich selbstständige Unternehmensteil anbietet. Bieten mehrere selbstständige Unternehmensteile einer Unternehmensgruppe müssen sie entweder gemeinsam als Bietergemeinschaft oder als Generalunternehmer mit Unteranbietern anbieten, wobei Mischkonstellationen möglich sind, solange diese Konstellation deutlich wird und die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.

2.20.1 Nachunternehmer

Die Einschaltung von Nachunternehmen ist zulässig.

Sofern ein Bieter/eine Bietergemeinschaft Nachunternehmen einschaltet, bietet er/sie als Generalunternehmer (GU) an. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags. Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Nachunternehmer, so sind diese im Angebot namentlich mit den zu leistenden Aufgaben nach Art und Umfang aufzuführen (**Vorlage eines abschließenden Verzeichnisses der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer**).

Die Eignung der Nachunternehmer ist mit sämtlichen geforderten Nachweisen und Erklärungen zu belegen.

Sofern Bieter Nachunternehmer einsetzen wollen, muss sichergestellt sein, dass im jeweiligen Auftragsfall auch die tatsächlich erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Eine entsprechende **Erklärung jedes Nachunternehmers (Verfügbarkeitserklärung)** ist vorzulegen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Zugriff auf Tochterunternehmen, sofern diese rechtlich selbstständig sind.

Das Fehlen des Nachunternehmerverzeichnisses sowie der Verfügbarkeitserklärungen kann zum Ausschluss des Angebotes führen.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Nachunternehmer abzulehnen, sofern an dessen Eignung begründete Zweifel bestehen.

Der Bieter hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren, dem Nachunternehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,

ihn davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, sowie dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Der Bieter hat bei Einholung von Angeboten für Nachunternehmer regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Fallen ein oder mehrere Nachunternehmer nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines anderen Nachunternehmers ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der Auftraggeber den neu benannten Nachunternehmer als geeignet anerkennt.

2.20.2 Änderungen von Umständen, die Eignung betreffend

Die Bieter haben im Laufe des gesamten Verfahrens dem Auftraggeber alle eingetretenen Umstände mitzuteilen, die Einfluss auf ihre Eignung haben könnten. Eine solche Veränderung kann zum Ausschluss führen, wenn dadurch der Wettbewerb beeinträchtigt oder das Ergebnis einer durchgeföhrten Eignungsprüfung in Frage gestellt wird.

2.20.3 Ansprechpartner des Bieters

Für die Dauer des Vergabeverfahrens ist von jedem Bieter ein Ansprechpartner mit Adresse und Telefonnummer, bei Bietergemeinschaften ein bevollmächtigter Vertreter als Ansprechpartner zu benennen, der umfassende Auskünfte über technische, vertragliche und kaufmännische Fragen in deutscher Sprache geben kann.

2.21 Ausschlussgründe

Angebote, die einer der vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden. Falls ein zwingender Ausschlussgrund i. S. des § 57 Abs. 1 VgV vorliegt, wird das Angebot ausgeschlossen. Wird eine Pflichtanforderung nicht erfüllt, wird das Angebot nicht berücksichtigt. Die Pflichtanforderungen/Ausschlusskriterien sind in den Vergabeunterlagen (vgl. *Teil B - Anlage 01 Kriterienkatalog*) genannt.

2.22 Nicht berücksichtigte Bieter

Bieter unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes den besonderen Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.

2.23 Aufhebung des Vergabeverfahrens

Die Aufhebung des Vergabeverfahrens (ganz oder teilweise) wird dem Bieter umgehend schriftlich mitgeteilt (§ 63 VgV).

Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich die Aufhebung des Vergabeverfahrens nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV für den Fall vor, dass kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.

2.24 Bekämpfung der Korruption

Für einen Rechtsstaat ist die Integrität der öffentlichen Verwaltung von zentraler Wichtigkeit. Korruption kann große Schäden anrichten und beeinträchtigt empfindlich das Ansehen des Staates. Das Land Rheinland-Pfalz bemüht sich daher aktiv, Korruption in der Verwaltung zu unterbinden und geht zur Abwehr von Schäden für das Land sowie zum Schutz ihrer seriösen Vertragspartner mit aller Konsequenz gegen Korruption vor.

Die wesentlichen Elemente der Korruptionsbekämpfung sind z. B. in einer Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Rheinland-Pfalz dargelegt. Diese präzisiert unter anderem das Verbot für Landesbedienstete, Belohnungen und/oder Geschenke anzunehmen. Ferner enthält die Verwaltungsvorschrift Regelungen zum Vertrauensanwalt, an den sich Bedienstete und Geschäftspartner der Verwaltung vertraulich wenden können, wenn sie Hinweise auf Korruption geben möchten.

2.25 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen

Informationen in Angeboten sind als „vertraulich“ zu kennzeichnen, wenn und soweit sie dem Geheimschutz unterliegen oder Fabrikations-, Betriebs-, oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Die Unternehmen haben anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden (§ 53 Abs. 8 VgV).

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben die Verfahrensbeteiligten u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB). Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in

den Unterlagen entsprechend **deutlich kenntlich zu machen**. Fehlt eine deutliche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme i. S. des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

Die ausschreibende Stelle weist in diesem Zusammenhang auch auf die im Rahmen der Bekanntmachung über die Auftragerteilung gemäß § 39 VgV nach Zuschlagserteilung zu veröffentlichten Informationen hin. Angaben, die nach § 39 Abs. 6 VgV die berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens berühren oder den lauteren Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würden, sind in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen.

2.26 Vergabepflicht/Rechts- und Fachaufsicht

Vergabeverfahren in Rheinland-Pfalz unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht. Verfahren **oberhalb** der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB können im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens bei der Vergabekammer Rheinland-Pfalz überprüft werden:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

- Vergabekammer -

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Telefon: 06131 / 16-2234

Fax: 06131 / 16-2113

Mail: vergabekammer.rlp@mwvlw.rlp.de

<https://mwvlw.rlp.de/ministerium/zugeordnete-institutionen-1/vergabekammer>

Hinweis: Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Rüge gemäß § 160 Abs. 3 GWB gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen hat. Die Anrufung der Vergabepflichtstelle stellt keine wirksame Rüge i. S. d. § 160 Abs. 3 GWB dar, dies kann jedoch fakultativ parallel zu einem Verfahren vor der Vergabekammer erfolgen.

2.27 Anschrift Vergabekammer

Die Stelle nach § 37 Abs. 3 VgV, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung von Vergabeverstößen wenden können:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

- Vergabekammer -

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Telefon: 06131 / 16-2234

Fax: 06131 / 16-2113

Mail: vergabekammer.rlp@mwvlw.rlp.de

<https://mwvlw.rlp.de/ministerium/zugeordnete-institutionen-1/vergabekammer>

2.28 Einlegung von Rechtsbehelfen

Nach §§ 160 ff. GWB erteilt der Auftraggeber folgende Hinweise:

Zunächst wird ausdrücklich auf die Rechtsfolge des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 GWB hingewiesen, wonach ein Nachprüfungsantrag unzulässig ist, wenn die Nachprüfung vom Bewerber/Bieter nicht innerhalb von 15 Tagen nach Zurückweisung einer Rüge durch den Auftraggeber beantragt wird.

Ferner weist der Auftraggeber darauf hin, dass Rügen im Sinne des § 160 Abs. 3 GWB unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften zu erheben sind.

3 Übersicht über die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen

Ifd. Nr.	Beschreibung
1	signierter <i>Teil A - Anlage 01 Eigenerklärungen</i>
2	signierter <i>Teil A - Anlage 01a Eigenerklärung „Russland Sanktionen“</i>
3	ausgefüllter und signierter <i>Teil A - Anlage 01b Eigenerklärung - Informationen zum Bieter</i>
4	ausgefüllter und signierter <i>Teil A - Anlage 02 Unternehmensdarstellung</i>
5	ausgefüllter und signierter <i>Teil A - Anlage 02a Unternehmensdarstellung Qualitäts-, Umwelt und soziale Aspekte</i>
6	ausgefüllter und signierter <i>Teil A - Anlage 03 Referenzen</i>
7	Handelsregisterauszug
8	Haftpflichtversicherungsnachweis
9	signierter <i>Teil A - Anlage 04 Tariftreueerklärung</i>
10	ausgefüllter und signierter <i>Teil A - Anlage 05 Vertraulichkeitsvereinbarung Angebotsphase</i>
11	falls Bietergemeinschaft: ausgefüllter und signierter <i>Teil A - Anlage 08 Bietergemeinschaft</i>
12	falls Nachunternehmer: zusätzlich Verfügbarkeitsnachweis
13	ausgefüllter und signierter <i>Teil A - Anlage 09 Ansprechpartner Leistungsaufteilung</i>

Ifd. Nr.	Beschreibung
14	Schriftliche Antworten auf Aspekte der Anlage <i>Teil B - Anlage 01 Kriterienkatalog</i> formlos und nach laufender Nummer sortiert
15	ausgefüllter und signierter <i>Teil B - Anlage 03 Preisblatt</i>
16	ausgefüllter und signierter <i>Teil B - Anlage 07 Technische Ausrüstung (Eigenklärung)</i> (für jede Aufnahmeeinheit)
17	ergänzter und signierter <i>Teil B - Anlage 08 Bildflugplanung</i>
18	ausgefüllte und signierte <i>Teil B - Anlage 09 Bildflug Lose</i>
19	ausgefüllter und signierter <i>Teil B - Anlage 10 Referenzprojekte zur Wertungsprüfung</i>
20	ausgefüllter und signierter <i>Teil B - Anlage 11 Referenzbilddatensatz</i>
21	ergänzter und signierter <i>Teil B - Anlage 12 Anschreiben des Bieters</i>

4 Anlagen

- Teil_A_Anlage_01_Eigenerklaerungen.docx
- Teil_A_Anlage_01a_Eigenerklaerung_RUS.docx
- Teil_A_Anlage_01b_Eigenerklaerung_Information_zum_Bieter.docx
- Teil_A_Anlage_02_Unternehmensdarstellung.docx
- Teil_A_Anlage_02a_Qualitaets_Umwelt_soziale_Aspekte.docx
- Teil_A_Anlage_03_Refierenzen_zur_Eignungspruefung.docx
- Teil_A_Anlage_04_Tariftreueerklaerung.docx
- Teil_A_Anlage_05_Vertraulichkeitsvereinbarung_Angebotsphase.docx
- Teil_A_Anlage_06_Verpflichtungserklaerung.docx
- Teil_A_Anlage_08_Bietergemeinschaft.docx
- Teil_A_Anlage_09_Anspreechpartner_Leistungsaufteilung.docx
- Teil_B_Leistungsbeschreibung_GSD-18cm.pdf
- Teil_B_Anlage_01_Kriterienkatalog.docx
- Teil_B_Anlage_02_Bewertungsmatrix.pdf
- Teil_B_Anlage_03_Preisblatt.docx
- Teil_B_Anlage_04_Adressaufkleber.pdf
- Teil_B_Anlage_05_Gebietsübersicht_Lose.pdf
- Teil_B_Anlage_05a_Gebietsübersicht_Teil.pdf
- Teil_B_Anlage_06_Gebietsgrenzen (SHAPE-Format)
- Teil_B_Anlage_07_Technische_Ausruestung.docx
- Teil_B_Anlage_08_Bildflugplanung.docx
- Teil_B_Anlage_09_Bildflug_Lose.docx
- Teil_B_Anlage_10_Refierenzprojekte_zur_Wertungspruefung.docx
- Teil_B_Anlage_11_Refierenzbilddatensatz.docx

- [Teil_B_Anlage_12_Anschreiben_des_Bieters.docx](#)